



**Ihre Ombudsfrau**  
Daniela Bachal berät Sie gerne



## Wenn Mieter Zuzug haben

**FRAGE & ANTWORT.** Wie viele Mitbewohner einem Mieter erlaubt sind und wie das Gesetz Lebensgefährten von Mietern absichert.

**1** Mein Vermieter will, dass nur ich allein die Wohnung benutze, so steht es auch in meinem Mietvertrag. Jetzt würde ich eine Zeit lang aber gern meine erwachsene Tochter und ihre Kinder bei mir aufnehmen. Habe ich das Recht dazu? Oder kann mir mein Vermieter das verbieten?

**ANTWORT:** „Eine Vereinbarung dahingehend, dass nur ein Mieter in der Wohnung wohnen kann, hält meiner Meinung nach rechtlich nicht“, sagt die Juristin Barbara Walzl-Sirk vom

Mieterschutzverband Österreich. Es sei ein höchstpersönliches Recht eines jeden, etwa einen Lebenspartner oder Kinder bei sich aufzunehmen. Bei Kindern sei es ja auch so, dass eine angemessene Versorgung mit Wohnraum als Naturalunterhaltsleistung angesehen wird und auch ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung des Kindeswohles ist. „Und auch die Aufnahme von Geschwistern oder Freunden stelle kein Problem dar.“

**2** Meine betagte Mutter teilt sich mit ihrem Lebensgefährten eine Mietwohnung. Der Mietvertrag

läuft auf ihn. Gesetzt den Fall, ihr Partner stirbt, kann meine Mutter dann in den Mietvertrag eintreten oder muss sie ausziehen?

**ANTWORT:** Laut Mietrechtsgesetz wird der Mietvertrag durch den Tod des Mieters nicht aufgehoben. „Sowohl im Voll- als auch im Teilanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes gibt es für bestimmte Personen eine Eintrittsmöglichkeit in den Mietvertrag“, sagt Walzl-Sirk und meint damit Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie, einschließlich Wahlkinder und Geschwister des bisherigen Mieters, die

schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter gewohnt haben. Wenn der Eintritt in den Mietvertrag bzw. der Verbleib in der Wohnung gewünscht ist, müsse dies dem Vermieter binnen 14 Tagen nach dem Tod des Hauptmieters schriftlich mitgeteilt werden. Zum Thema Lebensgemeinschaft sagt die Juristin: „Als Lebensgefährte wird man angesehen, wenn man mit dem Mieter bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gewohnt hat.“ Diese Frist entfalle, wenn der Lebensgefährte die Wohnung gemeinsam

### KONTAKT

Per Mail: [ombudsfrau@kleinezeitung.at](mailto:ombudsfrau@kleinezeitung.at) oder  
Tel.: (0316) 875-4900,  
Fax: (0316) 875-4904,  
[www.kleinezeitung.at/ombudsfrau](http://www.kleinezeitung.at/ombudsfrau)

### OGH-URTEIL ZU KINDERBETREUUNGSGELD

## Eine Verbesserung für Väter

Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erleichtert alleinstehenden Vätern den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Laut Arbeiterkammer Niederösterreich erachtete der

OGH es als unzulässig, dass Väter, die von der Mutter getrennt leben, mindestens drei Monate lang in Karenz sein müssen, um Kinderbetreuungsgeld bekommen zu können.

